

# **Richtlinie der Stadt Hameln für soziale Vereine, Verbände und Einrichtungen über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung während der SARS-CoV -2-Virus Pandemie (Covid-19-Pandemie)**

## Abschnitt A

### **Allgemeine Zuwendungsbestimmungen**

#### 1. Zweck

Im Rahmen des Infektionsschutzes aufgrund der SARS-CoV-2-Virus-Pandemie (Covid-19-Pandemie) wurden Maßnahmen getroffen, wodurch soziale Vereine, Verbände und Einrichtungen beeinträchtigt wurden, die sich auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und auf deren Handlungsfähigkeit auswirken können.

- Die sozialen Vereine, Verbände und Einrichtungen sollen dabei unterstützt werden, für die Zukunft in gewohnter Qualität handlungsfähig zu bleiben (Abschnitt B).
- Zudem soll existenzbedrohten sozialen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen zur Abmilderung der Folgen im Rahmen einer Soforthilfe eine Einmalzahlung zur Existenzsicherung als Zuschuss gewährt werden, um sie zu unterstützen und den Fortbestand des sozialen Lebens in Hameln zu sichern (Abschnitt C).

#### 2. Rechtsgrundlage

Die Stadt Hameln gewährt die Zuwendung als freiwillige Leistung nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Die Leistung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013 – im Folgenden De-minimis-Verordnung).

Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Leistung gegeben sein. Der Gesamtbetrag der einem Verein von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfe darf innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten.

Alternativ zur Anwendung der De-minimis-Verordnung kann die Gewährung der Leistung auf Grundlage der Bundesrahmenregelung „Bundesrahmenregelung Kleinbeihilfen 2020“ (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von Covid-19 des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, März 2020) erfolgen. Sämtliche Voraussetzungen dieser Bundesrahmenregelung sind durch die Bewilligungsstelle einzuhalten.

### 3. Rechtsanspruch

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Hameln. Die Bewilligungsstelle entscheidet im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 4. Empfänger der Zuwendung

Zuwendungen können soziale Vereine, Verbände und Einrichtungen erhalten, die am 13.03.2020 ihren Sitz in der Stadt Hameln hatten und weiterhin haben.

Öffentliche Einrichtungen und Unternehmen der Stadt Hameln, des Landkreises Hameln-Pyrmont, des Landes, des Bundes sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von der Antragsstellung ausgeschlossen.

### 5. Voraussetzung für die Förderung

Die Zuwendung wird dem unter 4. bezeichneten Zuwendungsempfänger auf Antrag gewährt. Der Antrag muss bis spätestens 31.10.2020 der Antragsstelle (s. Abschnitt D) vorliegen.

## Abschnitt B

### **Förderung von Maßnahmen und Projekten**

### 6. Gegenstand der Förderung

Die Angebotsvielfalt im sozialen Bereich von gemeinschaftsprägenden und unterstützenden Initiativen und Vorhaben, die von engagierten ehren- und hauptamtlichen Akteuren der sozialen Vereine, Verbände und Einrichtungen betrieben wird, ist ein wesentlicher Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Hameln. Für viele Bürgerinnen und Bürger bedeutet die erzwungene Auszeit einen tiefen Einschnitt in die Lebensqualität.

Aus diesem Grund liegt es im Interesse der Stadt Hameln, die Hamelner sozialen Vereine, Verbände und Einrichtungen dabei zu unterstützen, dass sie auch während der Einschränkungen durch Maßnahmen des Infektionsschutzes aufgrund der Covid-19-Pandemie in der Lage bleiben, die Angebote für ein soziales Leben, jeweils entsprechend der aktuellen Vorgaben zum Infektionsschutz, in gewohnter Qualität zeitnah wieder aufnehmen zu können.

### 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung der ausgefallenen und noch ausfallenden Maßnahmen der sozialen Vereine, Verbände und Einrichtungen nach Abschnitt B dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Leistung zurückzuzahlen, wenn zum Beispiel Entschädigungs- und/oder Versicherungsleistungen gezahlt werden.

Als Finanzierungsart wird dabei eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung je Maßnahme festgelegt.

Die Höhe der Zuwendung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel richtet sich nach den entstandenen Kosten/Ausgaben, die rechtlich nicht abwendbar waren und nicht durch Eigenmittel oder Fördergelder Dritter gedeckt werden können. Eigen- und Drittmittel sind vorrangig einzusetzen.

Die entstandenen Kosten sind durch die entsprechenden Belege nachzuweisen.

Kosten, die der soziale Verein, Verband oder die Einrichtung zu verantworten hat, werden nicht angerechnet.

Maßnahmen und Projekte, die verschoben werden können oder wieder planmäßig stattfinden dürfen, werden nach den Richtlinien zur Förderung von freiwilligen sozialen Leistungen und der Jugendarbeit gefördert.

## Abschnitt C

### **Soforthilfe für soziale Vereine, Verbände und Einrichtungen zur Sicherung der Existenz**

#### 8. Gegenstand der Förderung

Die Einmalzahlung soll den sozialen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen zur Existenzsicherung dienen. Der Bedarf ist entsprechend nachzuweisen.

Defizite aus Maßnahmen und Projekten sind nach Abschnitt B dieser Richtlinie zu beantragen und fallen nicht unter die einmalige Soforthilfe zur Existenzsicherung nach Abschnitt C dieser Richtlinie.

#### 9. Voraussetzungen für die Zuwendung

Die Zuwendung nach Abschnitt C kann an die unter 4. näher bezeichneten Zuwendungsempfänger gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise aufzeigt, dass er aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen im Rahmen der COVID-19-Pandemie in seiner Existenz bedroht ist. Dabei kann es sich um unabweisbare Einnahmeverluste oder zusätzliche Ausgaben handeln. Im Falle der unabweisbaren Einnahmeverluste weist der Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise nach, dass die Zuschussgewährung zur Deckung der allgemeinen Betriebskosten erforderlich ist.

Von einem Liquiditätsengpass ist auszugehen, wenn es dem Verein, dem Verband oder der Einrichtung zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht mehr möglich ist, unter Einsatz aller sonstigen Eigen- und Fremdmittel (zum Beispiel auch Entschädigungsleistungen oder Steuerstundungen) den Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachzukommen.

## 10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Soforthilfe nach Abschnitt C dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn zum Beispiel Entschädigungs- und/oder Versicherungsleistungen gezahlt werden, oder Drittmittel zur Verfügung stehen.

Als Finanzierungsart wird dabei eine Festbetragsfinanzierung in Form einer einmaligen Zuwendung festgelegt.

Die Höhe der Zuwendung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel richtet sich nach dem nachgewiesenen Finanzierungsbedarf und beträgt dabei höchstens 10.000 €.

Jeder von der COVID-19-Pandemie betroffene soziale Verein, Verband oder jede Einrichtung kann nur einen Soforthilfeantrag nach Abschnitt C stellen.

Die institutionellen Förderungen nach der Richtlinie der Stadt Hameln zur Förderung von freiwilligen sozialen Leistungen und der Jugendarbeit werden unabhängig von der „Soforthilfe“ und der stattfindenden Angeboten ausgezahlt, sobald der städtische Haushalt genehmigt ist.

## Abschnitt D

### **Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen, Gültigkeit**

## 11. Verfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Mitteln folgender Richtlinien ist nicht möglich (Verbot der Doppelförderung):

- Richtlinie zur Unterstützung Hamelner Kultureinrichtungen, kulturtreibender Vereine und Kulturschaffender während der COVID-19-Pandemie
- Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Vereinssports und zur Existenzsicherung von Sportvereinen während der Covid-19-Pandemie
- Richtlinie der Stadt Hameln über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung und zur Existenzsicherung sozialer Vereine, Verbände und Einrichtungen während der Covid-19-Pandemie“
- Richtlinie für die Gewährung von Starter-Kits für Gastronomiebetriebe, die von der Corona-Pandemie betroffen sind

„Das Programm der Stadt Hameln ist dabei subsidiär. Sofern für die in dieser Richtlinie genannten Fördergründe Förderprogramme des Bundes, des Landes Niedersachsen oder des Landkreises Hameln-Pyrmont (inklusive des gemeinsamen Förderprogramms des Landkreises Hameln-Pyrmont und der kreisangehörigen Kommunen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Leistungen zur Unterstützung von durch die Covid-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe und Soloselbständige) zur Verfügung stehen, muss zunächst auf diese zurückgegriffen werden und die Antragstellerin / der Antragsteller zunächst dann dort entsprechende Leistungen beantragen.“

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Leistung zurückzuzahlen, soweit Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Fördermaßnahmen einzeln und/oder zusammen zu einer Überkompensation führen.

Es ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Die Stadt Hameln ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen im Original anzufordern oder vor Ort einzusehen.

Antragseingangs-/Bewilligungsstelle ist die Stadt Hameln, Rathausplatz 1, 31785 Hameln.

Das Antragsformular kann auf der Internetseite der Stadt Hameln heruntergeladen werden. Der Antrag ist digital im PDF-Format zu erstellen und mit den erforderlichen, im Antragsvordruck genannten Anlagen per E-Mail an [soforthilfe@hameln.de](mailto:soforthilfe@hameln.de) zu übersenden. Alternativ kann der Antrag per Post an die Stadt Hameln, Stichwort „Covid-19 Soziales“, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, geschickt werden.

## 12. In- und Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.06.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Hameln, den 27.05.2020

*gez. Claudio Griese*

Claudio Griese  
Oberbürgermeister